

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 15

Hausfriedensbruch, § 123 StGB

I. Rechtsgut: Das Hausrecht.**II. Struktur**

- § 123 StGB enthält **2 Varianten:**
 - § 123 I Var. 1 StGB:** Das (**aktive**) **Eindringen** in die geschützten Bereiche.
 - § 123 I Var. 2 StGB:** Das (**passive**) **Verweilen** in den geschützten Bereichen trotz Aufforderung, sich zu entfernen = **echtes Unterlassungsdelikt**.
- § 123 StGB stellt **kein eigenhändiges Delikt** dar; **Mittäterschaft** und **mittelbare Täterschaft** sind daher möglich, auch wenn sich der Täter nicht selbst in den geschützten Räumlichkeiten aufhält.
- § 123 StGB ist ein Vergehen, der Versuch ist nicht strafbar. Ein Strafantrag ist erforderlich (§ 123 II StGB).
- § 124 StGB enthält eine Qualifikation: Hausfriedensbruch durch mehrere Personen in gewalttätiger Absicht.

III. Der objektive Tatbestand**1. Die geschützten Räumlichkeiten:**

- Wohnung:** Räumlichkeit, die, wenn auch möglicherweise nur vorübergehend, ihrer Bestimmung nach zur Unterkunft von einzelnen oder mehreren Menschen dient, Bsp.: Wohnhaus, Zelt, Wohnwagen (incl. Nebenräume), nicht aber Pkws. – str. bei sog. „offenen Zubehörfächern“ wie Terrassen, Hofräume.
- Geschäftsraum:** Abgeschlossener Raum, der seiner Bestimmung nach dem Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Tätigkeiten dient.
- Befriedetes Besitztum:** Grundstücksfläche, die in äußerlich erkennbarer Weise mit zusammenhängenden Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist (z.B.: Hecken, Absperrketten; nicht ausreichend: Verbotsfetzen); str. ob auch leerstehende, zum Abbruch vorgesehene Häuser, als befriedetes Besitztum anzusehen sind.
- Abgeschlossener Raum zum öffentlichen Dienst:** Raum, in welchem Tätigkeiten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeübt werden (Bsp.: Gerichtssaal, Behörden, Schulen).
- Abgeschlossener Raum zum öffentlichen Verkehr:** Raum, der dem allgemein zugänglichen (öffentlichen oder privaten) Personen- und Gütertransportverkehr dient (Bsp.: Bus, Bahnhofshalle).

2. Tathandlungen

- Eindringen** (§ 123 I Var. 1 StGB): Betreten gegen (oder ohne) den Willen des Berechtigten. Der Täter muss dabei mit einem Teil seines Körpers in die jeweilige Räumlichkeit gelangt sein. Das Einverständnis des Berechtigten schließt bereits den Tatbestand aus.
- Verweilen trotz Aufforderung** (§ 123 I Var. 2 StGB): Subsidiär; erfasst Fälle, in denen sich der Täter zuvor rechtmäßig in der Räumlichkeit aufhält oder sich beim Betreten der Räumlichkeit jedenfalls nicht strafbar gemacht hat.
- „**Widerrechtlich**“ (§ 123 I Var. 1 StGB) bzw. „**ohne Befugnis**“ (§ 123 I Var. 2 StGB): Keine Tatbestandsmerkmale, sondern sog. „allgemeine Rechtswidrigkeitsmerkmale“.

IV. Sonderprobleme:

- Eindringen durch Unterlassen** (§§ 123 I Var. 1, 13 StGB): ist nach h.M. möglich, wenn a) ein Überwachungsgarant beim Eindringen seines Schützlings nicht einschreitet, b) sich jemand nach schuldlosem Eindringen nicht entfernt oder c) eine zeitlich begrenzte Zutrittserlaubnis überschreitet. Nach a.M. wird die Möglichkeit des Unterlassens mit dem Argument abgelehnt, dass das Eindringen eine verhaltensgebundene Handlung darstelle.
- Eindringen bei erschlichenem Einverständnis:** nach h.M. ist auch ein auf Täuschung beruhendes erschlichenes Einverständnis wirksam, es beseitigt die Wirksamkeit der (freiwilligen) Verfügung über das Hausrecht nicht. **Anders** lediglich bei z.B. auf Zwang oder Drohung beruhenden unfreiwilligen Verfügungen.
- Eindringen bei genereller Zutrittserlaubnis:** Hat der Berechtigte bestimmte Räumlichkeiten generell für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet, so deckt diese Erlaubnis auch das Betreten zu widerrechtlichen oder unerwünschten Zwecken. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn das äußere Erscheinungsbild des Täters von dem durch die allgemeine Zutrittserlaubnis gesteckten Rahmen abweicht (Bsp.: maskierter Bankräuber).
- Rechtsprobleme bei gemeinschaftlichem Hausrecht:** Nach h.M. reicht bei mehreren Hausrechtsinhabern das Einverständnis eines Berechtigten aus, um ein Eindringen auszuschließen. Dabei ist **jeder Mitberechtigte befugt**, einem anderen den Aufenthalt zu gestatten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist im Einzelfall das **Prinzip der Zumutbarkeit** anwendbar = jeder Mitberechtigte hat die Anwesenheit anderer zu dulden, solange ihm dies zumutbar ist.
- Hausverbote durch Verwaltungsakt:** strafrechtlich unwirksam, wenn das Hausverbot a) nichtig ist, b) mit aufschiebender Wirkung angefochten ist oder c) mit aufschiebender Wirkung noch angefochten werden kann. Umstritten dagegen bei für sofort vollziehbar erklärten Verboten, die später für rechtswidrig angesehen werden.

- V. Konkurrenzen:** 1. Tateinheit, § 52 StGB, besteht mit Delikten, die zur Ermöglichung des Hausfriedensbruches dienen, z.B. Aufbrechen der Tür, § 303 StGB oder Einschlagen auf den Hausrechtsinhaber, um in die Wohnung zu gelangen (§ 223 StGB); 2. str., wenn Hausfriedensbruch begangen wurde, um eine Straftat zu verwirklichen, z.B. einen Diebstahl im Haus; h.M.: Realkonkurrenz, a.M.: Ideal-konkurrenz; 3. Realkonkurrenz, § 53 StGB, wenn anlässlich eines Hausfriedensbruches und vom ursprünglichen Vorsatz nicht umfasst, weitere Straftaten begangen werden (z.B.: Beleidigung des Wirts nach Rauswurf aus der Kneipe, § 185 StGB).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 8 II; Eisele, BT 1, § 33; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 6 I; Rengier, BT II, § 30; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 13.

Literatur / Aufsätze: Bernsmann, Tatbestandsprobleme des Hausfriedensbruchs, JURA 1981, 337, 403, 465; Geppert, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des Hausfriedensbruches (§ 123 StGB), JURA 1989, 378; Heinrich, Der Umfang der Ausübung des Hausrechts in einer Wohnung bei mehreren Berechtigten im Rahmen des § 123 StGB, JR 1987, 89; Kuhli, Grundfälle zum Hausfriedensbruch, Teil 1, JuS 2013, 115; ders., Grundfälle zum Hausfriedensbruch, Teil 2, JuS 2013, 211; Mewes, Mittäterschaft beim Hausfriedensbruch, JURA 1991, 628; Müller-Christmann, Warenhauspassage als Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum?, JuS 1987, 19; Seier, Problemfälle des § 123 StGB, JA 1978, 622; Steinmetz, Hausfriedensbruch bei Räumen mit genereller Zutrittserlaubnis, JuS 1985, 94.

Literatur / Fälle: Bott/Pfister, Der Bankräuber und sein Umfeld, JURA 2010, 855; Deiters, Straflosigkeit des agent provocateur? JuS 2006, 302; Kohlmann, Der missglückte Banküberfall, JA 1990, Ü 79; Kudlich, Irrtumsprobleme bei der mittelbaren Täterschaft, JuS 2003, 755; Römer, StR-Fortgeschrittenenhausarbeit zum Hausfriedensbruch und Raub, JURA 2021, 326.

Rechtsprechung: BGHSt 21, 224 – Zeitschriftenwerber (Eindringen durch Unterlassen); BGHSt 23, 89 – Hausverbot (Beachtlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Hausverbots bei Rechtsbehelfen); BGHSt 30, 350 – Gerichtsverhandlung (§ 123 StGB durch Betreten des Gerichtsaales); OLG Düsseldorf NJW 1982, 2678 – Bauschutt (Betreten eines Behördengebäudes zum Abladen von Bauschutt); OLG Köln NJW 1982, 2674 – Hausbesetzung (Besetzung eines leerstehenden Hauses); OLG Oldenburg NJW 1985, 1352 – Kaufhauspassage (Offene Zubehörfächen).